## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2021 Nr. 26 Veröffentlichungsdatum: 19.08.2021

Seite: 709

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 612 – 66.2 –

Vom 10. August 2021

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

#### 1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

#### 2

Der Stundensatz für das Jahr 2022 beträgt Euro 93,00.

#### 3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2022.

- MBI. NRW. 2021 S. 709

# Anlagen

### Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]